

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 599

ausgegeben am 30. Dezember 2011

Gesetz

vom 25. November 2011

über die Abänderung des Einführungs- Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Einführungs-Gesetz vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der
Schweiz vom 29. März 1923, LGBL. 1924 Nr. 11, wird wie folgt abgeän-
dert:

Art. 12 Abs. 1 und 2

1) Wo auf Grund des anwendbaren Bundesrechtes die liechtensteini-
schen Gerichte in Strafsachen zuständig sind, entscheidet in erster Instanz
das Gericht, welches auf Grund der Strafdrohung in der anwendbaren
Bundesgesetzgebung gemäss §§ 13 bis 15 der liechtensteinischen Straf-
prozessordnung zuständig ist.

2) Aufgehoben

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 112/2011

Art. 13 Abs. 2

2) Die Berufung gegen Urteile der liechtensteinischen Gerichte (Art. 12 dieses Gesetzes) gemäss Art. 27 und 28 des ZV geht an das Kantonsgericht in St. Gallen. Im Berufungsverfahren finden die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

II.**Übergangsbestimmung**

Auf hängige Verfahren, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Anklage beim Untersuchungsrichter eingebracht wurde, findet das bisherige Recht Anwendung.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 25. November 2011 über die Abänderung der Strafprozessordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef